

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n .

17.

30.) M a n d a t ,

die Recognition von Urkunden vor den kbnigl. Gesandtschaften im Auslande,
und die durch diese und die auswärtigen Consuln zu bewirkenden
Legalisationen betreffend;

vom 3ten September 1827.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.
fügen hiermit zu wissen, daß Wir Uns bewogen gesehen haben, wegen Recognition von
Urkunden vor Unsern auswärtigen Gesandtschaften, folgende gesetzliche Bestimmungen zu
treffen.

1.

Das durch das Mandat vom 1sten März 1804., wegen Einschränkung der Notariats-
handlungen §. 11., und durch das Mandat vom 27sten September 1819., die Abfas-
sung der Recognitionen - Registraturen betreffend, auf Gerichtsbehörden eingeschränkte Be-
fugniß, Recognitionen - Documente auszufertigen, soll von nun an auch Unsern auswärtigen
Gesandtschaften zustehen, jedoch an die Beobachtung nachstehender Erfordernisse gebunden
seyn.

2.

Der Recognoscent muß nämlich entweder der Gesandtschaft selbst, oder zwei von ihm
gestellten, der Gesandtschaft persönlich und als glaubhaft bekannten Personen, als Derjenige,
für welchen er sich ausgiebt, bekannt seyn, oder sich als solcher durch richtige Pässe legi-
timirt haben.



3.

Nur wenn eine dieser Voraussetzungen vorhanden ist, hat die Gesandtschaft das verlangte Recognitions-Dokument auszustellen, außerdem aber, und insonderheit wenn die beigebrachten Legitimationsmittel zweifelhaft erscheinen, ist der Anbringer abzuweisen.

4.

Das Document über die erfolgte Recognition der producirten Urkunde ist hinter die Unterschrift der Aussteller zu bringen, und in Form eines Attestats auszustellen, welches von der Gesandtschaft zu unterschreiben und mit dem Gesandtschaftssiegel zu versehen ist.

5.

In diesem Attestate ist zuvörderst, je nachdem das eine oder das andere der §. 2. ausgedrückten Erfordernisse vorhanden ist, ausdrücklich zu erwähnen, entweder, daß der Recognoscent der Gesandtschaft persönlich als Derjenige, für welchen er sich ausgiebt, bekannt, oder als solcher von zwei der Gesandtschaft persönlich und als glaubhaft bekannten Personen, deren Namen mit aufzuführen sind, anerkannt worden sei, oder daß die Gesandtschaft den der Legitimation halber producirten Paß mit der Person übereinstimmend und unzweifelhaft gefunden habe.

6.

Ubrigens reicht es hin, wenn in dem Attestate versichert wird, daß der Recognoscent sich vor der Gesandtschaft zu dem Inhalte und seiner Unterschrift der producirten Urkunde, so wie zu dem etwa beigebrachten Siegel bekannt habe.

7.

Weder die Vorlesung der recognoscirten Urkunde selbst, noch die des über die erfolgte Recognition ausgestellten Zeugnisses, ist erforderlich.

8.

Die, unter Beobachtung vorstehender Vorschriften, vor Unsern auswärtigen Gesandten erfolgten Recognitionen haben alle Wirkungen der, nach den Bestimmungen des obangezogenen Mandats vom 27sten September 1819., vorgenommenen gerichtlichen Recognitionen.

9.

Da in manchen Staaten eine ministerielle und gesandtschaftliche Legalisation ausländischer öffentlicher Urkunden verlangt wird; so haben Wir, zu Erleichterung des Ge-

brauchs der von hiesigen Behörden ausgestellten Urkunden im Auslande, Unsere auswärtigen Gesandten und Consuln ermächtigt, Urkunden, welche von einer Unserer obern Landesbehörden entweder ausgefertigt, oder doch beglaubigt sind, zu legalisiren.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig vollzogen und Unser Kanzleisiegel vordrucken lassen.

Dresden, den 3ten September 1827.

Anton.



Ernst Friedrich Carl Nemilins Freiherr von Werthern.

Christian Lebrecht Noßky, S.

31.) Generalverordnung der Ober-Ämter-Regierung zu Budissin,

an sämtliche Gerichtsobrigkeiten der Oberlausitz, die vereinigte Blindenanstalt
zu Dresden betreffend;

vom 10ten September 1827.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe getreue. Da auch Unserm Markgrathume Oberlausitz die Theilnahme an der zu Dresden bestehenden vereinigten Blindenanstalt, und insonderheit an den darin bestimmten Freistellen gestattet worden ist, so werden, mit Beziehung auf die deshalb, durch Generalverordnung der Landesregierung vom 17ten August dieses Jahres, in der Gesefßsammlung publicirte Bekanntmachung der zu gedachter Anstalt verordneten Commission, sämtliche Gerichtsobrigkeiten der Oberlausitz hierdurch angewiesen, auf die an sie von der besagten Commission, in Ansehung der bei ihr angebrachten Gesuche um Verleihung einer Freistelle, ergehenden Anfragen, derselben jederzeit genaue Auskunft zu ertheilen. Daran geschieht Unser Wille und Meinung.

Gegeben zu Budissin, am 10ten September 1827.

von Gerßdorf.

Daniel Gottlob Lucius.

32.) Generalrescript an sämtliche Acciscommissarien in den Kreislanden,

die Injurien gegen Accisbeamte betreffend;

vom 15ten September 1827.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Lieber getreuer. Es ist darüber Zweifel entstanden, ob die in dem Generale vom 10ten Juni 1826., das Verfahren in Accis-Untersuchungs-Sachen betreffend §. 55. enthaltene Bestimmung, durch welche die Führung der Untersuchung in den Injurien, womit die Accisbedienten in ihren Dienstverrichtungen angegriffen werden, an die ordentliche Obrigkeit der Injurianten verwiesen worden ist, auch auf die gegen die Accis-Commissarien und Inspectoren in Ausübung ihrer Amtspflicht begangnen Ungehörnisse und Injurien Anwendung leide.

Wenn aber die Accis-Commissarien und Inspectoren unter der Benennung der Accisbedienten nicht begriffen werden mögen, und Wir für angemessen erachten, daß die Beleidigungen und Ungehörnisse, womit Jemand gegen die Accis-Commissarien und Inspectoren, bei Ausübung ihres Dienstes, sich vergeht, in sofern solche nicht in Verbrechen, die eine eigne Criminaluntersuchung erfordern, übergehn, von nurgedachten Beamten fernerhin selbst untersucht werden und die Entscheidung, auf vorgängige Berichtserstattung zu Unserm Geheimen Finanz-Collegio, entweder sofort aus demselben, oder durch ein, auf dessen Anordnung, einzuholendes rechtliches Erkenntniß erfolge, diese eigne Untersuchung jedoch dann cessire, wenn mehrgedachte Beamte ein dergleichen Ungehörniß,

als eine ihnen widerfahrne persönliche Beleidigung, rügen und einen, solchenfalls bei der ordentlichen Obrigkeit des Injurianten anzubringenden, Anspruch auf Privatsatisfaction geltend machen; so lassen Wir dir solches, zu deiner gehorsamsten Nachachtung, hiermit unverhalten seyn.

Gegeben, Dresden, den 15ten September 1827.

Freiherr von Mantuffel.

Ausgegeben zu Dresden, am 2ten October 1827.

Ludwig Zahn.